



Satzung zum Schutz vor gemeinschädlicher Nutzung kommunaler Einrichtungen

Vom 8. April 2021

Der Markt Großheubach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert am 24.07.2020 (GVBl S. 350) gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.02.2021 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Regelungsanliegen und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt Inhalt und Grenzen der zulässigen Nutzung der in Absatz 2 bezeichneten Einrichtungen sowie die rechtlichen Folgen bei unzulässiger Nutzung. ²Sie dient dem Schutz der Benutzer und Anlieger kommunaler Einrichtungen sowie der Allgemeinheit vor gemeinschädlichem Verhalten.

(2) Sie gilt für folgende, in der Anlage zu dieser Satzung näher bestimmte, kommunale Einrichtungen des Marktes Großheubach:

1. Spielplätze,
2. Luna-Park,
3. Schulgelände,
4. Gemeinschaftshaus mit Vorplatz,
5. Sitzgruppe am Steigeweg/Weinbergweg,
6. Sitzgruppe „Ottosruh“ am Main.

(3) Den Regelungen dieser Satzung unterfallen alle Personen, die die Einrichtungen nach Absatz 2 benutzen (Benutzer). In den Fällen der Nummern 1 bis 4 gelten Personen schon allein durch den Aufenthalt auf den jeweils dazugehörigen Grundstücken als Benutzer.

(4) ¹Im Geltungsbereich der speziellen Bestimmungen, welche die schulische Nutzung der Einrichtung nach Absatz 2 Nummer 3 regeln – namentlich des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) –, finden statt dieser Satzung die speziellen Bestimmungen Anwendung. ²Für durch den Markt Großheubach genehmigte Nutzungen des Schulgeländes, insbesondere der Sporthallen, sowie des Gemeinschaftshauses gehen die jeweils vereinbarten Benutzungsregeln dieser Satzung vor; dies schließt eine Nutzung auch über die in § 2 Absatz 3 Nummer 2 festgelegte Nutzungszeit hinaus ein.

(5) Diese Satzung gilt unbeschadet bereits vorhandener oder zukünftig erlassener speziellerer Benutzungssatzungen sowie anderweitiger spezialgesetzlicher Regelungen.



§ 2 Benutzungsregeln

(1) Benutzer der Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Darüber hinaus ist den Benutzern in den Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 untersagt:

1. die Beschädigung und die Verunreinigung der Einrichtungen und ihrer Bestandteile, insbesondere durch das Liegenlassen oder Wegwerfen von Gegenständen außerhalb von Mülleimern, die Nichtbeseitigung von Hundekot durch den Halter oder Führer des Tieres oder das Verrichten der Notdurft außerhalb hierfür vorgesehener Einrichtungen;
2. die Entfernung von Bestandteilen, die Veränderung oder sonstige zweckentfremdete Benutzung insbesondere von Spielgeräten, Sportgeräten, Bänken, Hinweistafeln, Mülleimern oder sonstigen Gegenständen der Einrichtungen;
3. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Plätzen in für das Grillen bestimmten Geräten.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist im Bereich der Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ferner untersagt:

1. der Verzehr alkoholischer Getränke und das Mitführen alkoholischer Getränke, sofern diese nach den Umständen zum dortigen Verzehr bestimmt sind, sowie
2. die Benutzung zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr, sofern durch den Markt Großheubach keine Ausnahme genehmigt wurde.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist Benutzern der Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 5 und 6 zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr ferner der Verzehr alkoholischer Getränke und das Mitführen alkoholischer Getränke, sofern diese nach den Umständen zum dortigen Verzehr bestimmt sind, untersagt.

§ 3 Beseitigungspflicht; Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung im Bereich von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) ¹Kommt der Benutzer der Erfüllung seiner Pflicht nach Absatz 1 auch nach vorheriger Androhung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Zustand an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch den Markt Großheubach beseitigt werden. ²Der vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.



§ 4 Anordnungen im Einzelfall; Platzverweis; Benutzungsausschluss

(1) ¹Die zuständigen kommunalen Dienststellen, beauftragtes Aufsichtspersonal und die Polizei sind zur Durchsetzung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berechtigt, im Bereich der Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 das Haus- und Platzrecht auszuüben und die notwendigen Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. ²Sie können im Falle eines Verstoßes gegen § 2 oder § 3 Absatz 1 insbesondere

1. anordnen, die Zuwiderhandlung zu unterlassen und den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen,
2. einen Benutzer vorübergehend von der Einrichtung verweisen; der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde, und den darauffolgenden Tag.

(2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Verstößt ein Benutzer wiederholt gegen § 2 oder § 3 Absatz 1, so kann ihn der Markt Großheubach von der Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch ein Jahr, ausschließen; während dieser Zeit ist ihm die Benutzung der Einrichtung untersagt.

(4) Die Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen nach dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht – insbesondere die Erteilung von Platzverweisen nach Art. 16 PAG – bleiben unberührt.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Für Schäden aus der Benutzung der Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 haftet der Markt Großheubach im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 2 Absatz 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
2. gegen eine Verhaltensregel des § 2 Absatz 2 verstößt;
3. entgegen § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder § 2 Absatz 4 alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
4. entgegen § 2 Absatz 3 Nummer 2 Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr benutzt, ohne dass durch den Markt Großheubach eine Ausnahme genehmigt wurde;
5. entgegen § 3 Absatz 1 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 einer Anordnung nach § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich nachkommt;



7. entgegen § 4 Absatz 3 einen Benutzungsausschluss missachtet.
(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheubach, 8. April 2021

MARKT GROßHEUBACH

Gernot Winter
Erster Bürgermeister



ANLAGE

Spielplätze (§ 1 Absatz 2 Nummer 1)

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 umfasst die an den folgenden Straßen gelegenen Spielplätze innerhalb der örtlichen natürlichen und künstlichen Einfriedungen:

- Danziger Straße (Flurnummer 3735/70)
- Fasanenallee (Flurnummer 3560/58)
- Frühlingsstraße (Flurnummer 3735/34)
- Im Urnenfeld (Flurnummer 4012/49)
- Klotzenhof (Flurnummer 11102/2)
- Mühlbachweg (Flurnummer 4358/2)
- Sandheide (Flurnummer 9070/7)

Luna-Park (§ 1 Absatz 2 Nummer 2)

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 umfasst den Luna-Park wie er von Mainstraße, Fahrradweg und Heubach umschlossen wird.





Schulgelände (§ 1 Absatz 2 Nummer 3)

§ 1 Absatz 2 Nummer 3 umfasst das Areal, welches durch die Bachgasse, den Mühlbachweg sowie den Verbindungsweg zwischen Bachgasse und Friedensstraße räumlich umgrenzt wird.





Gemeinschaftshaus mit Vorplatz (§ 1 Absatz 2 Nummer 4)

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 umfasst das Areal zwischen Hofwiese und Freihof, auf dem sich das Gemeinschaftshaus befindet, einschließlich des Vorplatzes und der Parkplätze.





Sitzgruppe am Steigeweg/Weinbergweg (§ 1 Absatz 2 Nummer 5)

§ 1 Absatz 2 Nummer 5 umfasst die Nutzung der in der Verlängerung des Steigewegs neben dem Weinbergweg befindlichen Sitzgruppe.





Sitzgruppe „Ottosruh“ am Main (§ 1 Absatz 2 Nummer 6)

§ 1 Absatz 2 Nummer 6 umfasst die Nutzung der am Main in der Nähe des Angelsportheims befindlichen Sitzgruppe „Ottosruh“.



Großheubach, 8. April 2021
MARKT GROßHEUBACH

Gernot Winter
Erster Bürgermeister